

**Sitzung des Gemeinderates vom 08. Januar 2007, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, KNAUS und REUTER - Schöffen;
STOFFELS, Bernard COLLAS, VELZ, BRÜLS, Véronique COLLAS, ADAMS,
MIESEN, MÖRES, JOST, Sabine WIRTZ, FICKERS und PFEIFFER -
Ratsmitglieder;
ROTH R. - Gemeindesekretär.

T A G E S O R D N U N G

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

- Punkt 1. Protokolle der Sitzungen vom 24. November 2006 und vom 04. Dezember 2006 – Annahme;
- Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung;
- Punkt 2. Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;
- Punkt 3. Arbeitsausschüsse: Änderung der Zuständigkeiten und Bezeichnung der Mitglieder;
- Punkt 4. Sitzungen des Gemeinderates und der Arbeitsausschüsse: Neufestlegung der Anwesenheitsgelder;
- Punkt 5. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zurkenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder;
- Punkt 6. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen;
- Punkt 7. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist;
- Punkt 8. Wahl der Mitglieder der Gemeinde BÜLLINGEN im Polizeirat der Polizeizone EIFEL;

GEMEINDEEIGENTUM

- Punkt 9. Ankauf einer Waldparzelle in BÜLLINGEN von Frau Rosa VILZ;
- Punkt 10. Erteilen von Erbbaurechten an den Güllering HOCHEIFEL für das Errichten von Güllesilos;

FINANZEN

- Punkt 11. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines ersten provisorischen Zwölftels für das Wirtschaftsjahr 2007;
- Punkt 12. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf das Einkommen der natürlichen Personen für das Wirtschaftsjahr 2007;
- Punkt 13. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2007;

WOHNUNGSBAU

- Punkt 14. BAUPRÄMIE der Gemeinde Büllingen: Erhöhung der Prämie;
- Punkt 15. SANIERUNGSPRÄMIE der Gemeinde Büllingen für Altbauten: Erhöhung der Prämie;

RETTUNGSDIENSTE

- Punkt 16. Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich;

INTERPELLATIONEN

Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

Punkt 1. Protokolle der Sitzungen vom 24. November 2006 und vom 04. Dezember 2006 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995 sowie am 22.01.2001 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass die vollständigen Protokolle der Sitzungen vom 24. November 2006 und vom 04. Dezember 2006 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lagen, und dass keine Bemerkungen zu diesen Protokollen vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 24. November 2006 und vom 04. Dezember 2006 ohne Beanstandung anzunehmen, welche anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet werden.

Punkt 1bis. Tagesordnung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums, nachstehende Punkte dringlichkeitshalber in die Tagesordnung aufzunehmen bzw. diese abzuändern:

Öffentliche Sitzung:

Punkt 2. Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen;

BESCHLIESST einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Kollegiums zu vervollständigen und abzuändern.

Punkt 2. Verlängerung der Polizeiverordnung zur Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Nach Durchsicht der Verordnung des Bürgermeisters vom 08.09.2006 über die Sicherstellung des 100-Dienstes auf Gebiet der Gemeinde Büllingen und in Erwägung, dass diese Verordnung am 04.10.2006 durch den Gemeinderat bestätigt wurde;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.09.2006 von Dr. med. D. BOUILLON, Präsident der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Belgischen Roten Kreuzes, aus dem hervorgeht, dass der 100-Dienst nicht mehr lückenlos außerhalb der normalen Arbeitszeiten aufrecht erhalten werden kann;

In Erwägung, dass die in diesem Schreiben angeführten Fakten die Gewährleistung der gesundheitlichen Sicherheit auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN außerhalb der normalen Arbeitszeiten gefährdet und sogar total in Frage stellt;

In Erwägung, dass es keinen anderen 100-Dienst weder auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN noch in einer Entfernung gibt, der sowohl zeitlich als auch finanziell annehmbar ist;

In Erwägung, dass die oben erwähnte Verordnung auf jeden Fall verlängert werden muss, da die neue Grundordnung der Regionalwehr Büllingen noch nicht vom Provinzgouverneur gebilligt wurde und diese Maßnahme erfahrungsgemäß über 6 Monate dauert;

In Erwägung, dass die neue Grundordnung die Möglichkeit vorsieht freiwillige Sanitäter zu rekrutieren, wodurch eine Aufrechterhaltung des 100-Dienstes auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten möglich ist;

Auf Grund der Artikel L1122-32 und L1113-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ab dem heutigen Tage wird für eine Dauer von acht Monaten (bis zum 08.09.2007) das Personal der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes (Abkommen mit dem 100-Dienst) zwangsverpflichtet, auch außerhalb der normalen Arbeitszeiten den 100-Dienst durchzuführen;

Artikel 2. Übertretungen werden mit einfachen Polizeistrafen geahndet, sofern das Gesetz und die allgemeinen Verordnungen keine anderen Strafen vorsehen;

Artikel 3. Vorstehende Verordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht und tritt sofort in Kraft;

Artikel 4. Eine Abschrift gegenwärtiger Verordnung wird informationshalber an den Herrn Provinzgouverneur, an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an das Polizeigericht EUPEN in ST. VITH, an den Zonenchef der Polizeizone EIFEL sowie an den Leiter der Dienststelle BÜLLINGEN der Polizeizone EIFEL gerichtet;

Artikel 5. Ferner wird diese Verordnung informationshalber und zur weiteren Veranlassung zugestellt an:

- den Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Karl-Heinz LAMBERTZ;
- den Herrn Minister Bernd GENTGES, zuständig für die Volksgesundheit;
- der Lokalsektion BÜTGENBACH-BÜLLINGEN des Roten Kreuzes mit der Bitte, ihre zuständigen verantwortlichen Personen und Dienststellen über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen;
- an die Herren Bürgermeister der Gemeinden AMEL und BÜTGENBACH.

Punkt 3. Arbeitsausschüsse: Änderung der Zuständigkeiten und Bezeichnung der Mitglieder (D.K.Nr. 172.9)

DER RAT

Auf Grund der Artikel 46 und 47 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, sowie wie diese am 06.04.1995 verabschiedet und am 25.08.1995 und 22.01.2001 abgeändert wurde;

Auf Grund des Artikels L1122-34, § 2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Vorschlages des Gemeindegremiums die Zuständigkeiten der Ausschüsse zu ändern;

In Erwägung, dass der Begriff „Bürgermeister- und Schöffenkollegium“ in dieser Geschäftsordnung durch „Gemeindegremium“ ersetzt werden muss;

Auf Grund der Vorschläge der beiden Fraktionen für die einzelnen Ausschüsse;

BESCHLIESST einstimmig: **Artikel 1.** Artikel 46 §2 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt abzuändern und den Begriff „Bürgermeister- und Schöffenkollegium“ durch „Gemeindegremium“ und die Beträge in BEF nach Anpassung in € in der gesamten Geschäftsordnung zu ersetzen;

§ 2. Einzelne Arbeitsausschüsse:

- a) *Unterrichtswesen, Kultur und Soziales;*
- b) *Öffentliche Arbeiten und Wasserversorgung;*
- c) *Forst- und Landwirtschaft;*

- d) Umwelt und erneuerbare Energien;
- e) Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung;
- f) Tourismus und Vereine;

Artikel 2. Nachstehende Vertreter in den verschiedenen Ausschüssen zu bezeichnen:

Arbeitsausschuss	Mitglieder	
	Nr. 16 (WIRTZ)	Liste Nr. 17 FBB
Unterrichtswesen, Kultur und Soziales	1. Sabine WIRTZ 2. Vroni COLLAS 3. Heribert STOFFELS	1. Liliane JOST 2. Jenny MÖRES
Öffentliche Arbeiten und Wasserversorgung	1. Reinhold ADAMS 2. Herbert STOFFELS 3. Vroni COLLAS	1. Walter VELZ 2. Dieter FICKERS
Forst- und Landwirt- schaft	1. Vroni COLLAS 2. Reinhold ADAMS 3. Herbert STOFFELS	1. Werner BRÜLS 2. Alexander MIESEN
Umwelt und erneuerba- re Energien	1. Vroni COLLAS 2. Herbert STOFFELS 3. Reinhold ADAMS	1. Liliane JOST 2. Alexander MIESEN
Wirtschaftsförderung und ländliche Ent- wicklung	1. Reinhold ADAMS 2. Vroni COLLAS 3. Herbert STOFFELS	1. Walter VELZ 2. Björn PFEIFFER
Tourismus, Vereine	1. Sabine WIRTZ 2. Reinhold ADAMS 3. Vroni COLLAS	1. Jenny MÖRES 2. Björn PFEIFFER

Punkt 4. Sitzungen des Gemeinderates und der Arbeitsausschüsse: Neufestlegung der Anwesenheitsgelder (D.K.Nr. 172.203)

DER RAT;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 22.01.2001 über die Festlegung der Anwesenheitsgelder der Ratsmitglieder ab dem 01.01.2000 für die Sitzungen des Gemeinderates und der Arbeitsausschüsse (Kommissionen);

In Erwägung, dass der Ständige Ausschuss des Provinzialrates diese Regelung am 03.05.2001 (ST.23/AD/433558) gebilligt hat;

In Erwägung, dass diese Beträge seitdem nicht mehr angepasst worden sind und die zurzeit geltenden Anwesenheitsgelder in keiner Weise mehr den effektiven Arbeitsaufwand für diese Sitzungen entschädigen;

Auf Grund des Artikels L1122-7, § 1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST gegen die Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Seinen Beschluss vom 22.01.2001 über die Festlegung der Anwesenheitsgelder der Ratsmitglieder für die Sitzungen des Gemeinderates und der Arbeitsausschüsse wie folgt abzuändern:

Artikel 1. Die Anwesenheit der Ratsmitglieder pro Sitzung des Gemeinderates wird wie folgt entschädigt: 70,00 €;

Artikel 2. Die Anwesenheit der Ratsmitglieder pro Sitzung der Arbeitsausschüsse und die Anwesenheit der Mitglieder des KBRA pro Sitzung des KBRA wird wie folgt entschädigt: 55,00 €;

Artikel 3. Diese Entschädigungen decken alle für die Ausübung der Funktion anfallenden Kosten, mit Ausnahme der Fahrtkosten. Für die Berechnung der Fahrtkosten werden die mit dem persönlichen Fahrzeug zurückgelegten Kilometer für die Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnsitz und Tagungsort des Gemeinderates bzw. des Ausschusses berücksichtigt;

Artikel 4. Die Mitglieder des Gemeindegremiums sind von dieser Regelung ausgeschlossen;

Artikel 5. Wenn Sitzungen des Gemeinderates und/oder der Ausschüsse am gleichen Tag stattfinden, wird für diesen Tag nur eine einzige Entschädigung gewährt;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung tritt ab dem 01.01.2007 in Kraft.

Punkt 5. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Zur Kenntnisnahme der individuellen Verbindungs- und Zusammenschlusserklärungen der Ratsmitglieder (D.K.Nr. 901)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass unbeschadet von § 4 des vorliegenden Artikels die die angeschlossenen Gemeinden vertretenden Verwalter jeweils unter Berücksichtigung der verhältnismäßigen Vertretung der Gesamtheit der Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden gemäß Artikeln 167 und 168 des Wahlgesetzbuches ernannt werden;

In Erwägung, dass für die Festsetzung dieses Verhältnisses die in den Statuten festgelegten Kriterien sowie die fakultativen individuellen Listenverbindungs- bzw. Zusammenführungserklärungen berücksichtigt werden, insofern diese der Interkommunale vor dem 1. März des Jahres, das auf dasjenige der Gemeinde- und Provinzialwahlen folgt, übermittelt werden.

Nach Durchsicht der diesbezüglich schriftlich eingereichten individuellen Erklärungen der Ratsmitglieder;

Auf Grund des Artikels L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST:

Artikel 1. Nachstehende individuellen Verbindungserklärungen, die in Artikel L1523-15 - § 3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgesehen sind, zur Kenntnis zu nehmen:

1. Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (INTEROST)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	CSP
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	CSP
Herbert RAUW	Schöffe	CSP
Monika KNAUS	Schöffe	CSP
Wolfgang REUTER	Schöffin	CSP
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	CSP
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	CSP
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	CSP
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

2. FINOST

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
--------------	----------	----------------------

Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	CSP
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	CSP
Herbert RAUW	Schöffe	CSP
Monika KNAUS	Schöffe	CSP
Wolfgang REUTER	Schöffin	CSP
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	CSP
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	CSP
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	CSP
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

3. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	CSP
Herbert RAUW	Schöffe	CSP
Monika KNAUS	Schöffe	CSP
Wolfgang REUTER	Schöffin	CSP
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	CSP
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	CSP
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

4. Association intercommunale d'équipement économique de la province de Luxembourg (I.D.E.Lux.)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	CSP
Herbert RAUW	Schöffe	CSP
Monika KNAUS	Schöffe	CSP
Wolfgang REUTER	Schöffin	CSP
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	CSP
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	CSP
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF

Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

5. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	I.D.G.
Herbert RAUW	Schöffe	I.D.G.
Monika KNAUS	Schöffe	I.D.G.
Wolfgang REUTER	Schöffin	I.D.G.
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	I.D.G.
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	I.D.G.
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

6. Service Promotion Initiative de la province de Liège (SPI.+)

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	CSP
Herbert RAUW	Schöffe	CSP
Monika KNAUS	Schöffe	CSP
Wolfgang REUTER	Schöffin	CSP
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	CSP
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF
Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	CSP
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

7. ISG

NAME Vorname	Funktion	Verbindungserklärung
Friedhelm WIRTZ	Bürgermeister	I.D.G.
Wilhelm HEINZIUS	Schöffe	I.D.G.
Herbert RAUW	Schöffe	I.D.G.
Monika KNAUS	Schöffe	I.D.G.
Wolfgang REUTER	Schöffin	I.D.G.
Heribert STOFFELS	Ratsmitglied	I.D.G.
Bernard COLLAS	Ratsmitglied	PFF

Walter VELZ	Ratsmitglied	PFF
Werner BRÜLS	Ratsmitglied	I.D.G.
Véronique COLLAS	Ratsmitglied	I.D.G.
Reinhold ADAMS	Ratsmitglied	I.D.G.
Alexander MIESEN	Ratsmitglied	PFF
Jennifer MÖRES	Ratsmitglied	PFF
Liliane JOST	Ratsmitglied	I.D.G.
Sabine WIRTZ	Ratsmitglied	I.D.G.
Dieter FICKERS	Ratsmitglied	PFF
Björn PFEIFFER	Ratsmitglied	I.D.G.

I.D.G. = Interessen der Gemeinden

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird den Interkommunalen, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 6. Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung: Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Generalversammlungen der verschiedenen Interkommunalen (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1523-11 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN nachstehenden Interkommunalen angeschlossen ist und es angebracht ist, die fünf Vertreter für die jeweiligen Generalversammlungen zu bezeichnen:

1. Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (INTEROST);
2. FINOST;
3. Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.);
4. Association intercommunale d'équipement économique de la province de Luxembourg (I.D.E.Lux.);
5. Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith;
6. Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
7. Service Promotion Initiative de la Province de Liège (S.P.I.+);
8. Association pour l'Innovation par l'Informatique (A.I.I.);

In Erwägung, dass die Mehrheit 9 und die Opposition 8 Mitglieder des Gemeinderates stellen und somit nachstehendes Verhältnis für die fünf Vertreter der Generalversammlung zu berücksichtigen ist:

- * Mehrheit: 3 Vertreter;
- * Opposition: 2 Vertreter;

Nach Anhörung der jeweiligen Vorschläge;

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Nachstehende Gemeindevertreter ab dem 01.01.2007 für alle ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen in den verschiedenen Interkommunalen, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist, bis zum 31.12.2012 zu bezeichnen:

Gemeindevertreter in den Generalversammlungen der Interkommunalen (jeweils 5):

Interkommunale	Name	Funktion	Liste
a) Association intercommunale d'équipement économique de la province de Luxembourg (I.D.E.Lux.)	RAUW	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	V. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	HEINZIUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
b) Sektor "Assainissement"	BRÜLS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB

	MIESEN	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
Association intercommunale pour le démergement et l'épuration des communes de la province de Liège (A.I.D.E.)	RAUW	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	HEINZIUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	ADAMS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	VELZ	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	MIESEN	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
FINOST	F. WIRTZ	Bürgermeister	Nr. 16 WIRTZ
	STOFFELS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	ADAMS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	BRÜLS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	PFEIFFER	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
Interkommunale Elektrizitäts- und Gasgesellschaft der Ostgebiete (INTEROST)	F. WIRTZ	Bürgermeister	Nr. 16 WIRTZ
	RAUW	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	HEINZIUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	BRÜLS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	B. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
Interkommunale für das Sozial- und Gesundheitswesen der Gemeinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith	V. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	S. WIRTZ	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	KNAUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	JOST	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	MÖRES	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft	KNAUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	HEINZIUS	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	V. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	JOST	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	MÖRES	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
Service Promotion Initiative de la province de Liège (S.P.I.+)	REUTER	Schöffe	Nr. 16 WIRTZ
	WIRTZ	Bürgermeister	Nr. 16 WIRTZ
	ADAMS	Ratsmitglied	Nr. 16 WIRTZ
	B. COLLAS	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB
	PFEIFFER	Ratsmitglied	Nr. 17 FBB

Artikel 2. Die angeführten Interkommunalen unmittelbar von dieser Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

Punkt 7. Bezeichnung der Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden, denen die Gemeinde BÜLLINGEN angeschlossen ist (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehende Gemeindevertreter für die Verwaltungsräte und Generalversammlungen in den verschiedenen Gesellschaften und Interessenverbänden zu bezeichnen:

Gesellschaft/Einrichtung	Name und Funktion	Gremium
Begleitzentrum Griesdeck G.o.E.	1. S. WIRTZ – Ratsmitglied	Verwaltungsrat
	2. JOST - Ratsmitglied	
Beschützende Werkstätte "Die Zukunft"	1. KNAUS – Schöffe	Verwaltungsrat
	2. MÖRES – Ratsmitglied	Generalversammlung
Gemeindliche Holding (Dexia)	F. WIRTZ – Bürgermeister	Generalversammlung
Eigenheimkreditgesellschaft AG	1. STOFFELS – Ratsmitglied	Generalversammlung
	2. VELZ – Ratsmitg. (Ersatz)	
Komitee des Wasserlaufvertrags für die Amel	1. RAUW – Schöffe	Verwaltungsrat
	2. FICKERS – Ratsm. (Ersatz)	
Kultur- und Museumsverein Kapelle Krewinkel V.o.E.	1. REUTER – Schöffe	Verwaltungsrat
	2. MIESEN _ Ratsmitglied	
Lokale Beschäftigungsagentur der Ge	1. ADAMS - Ratsmitglied	Verwaltungsrat

Gesellschaft/Einrichtung	Name und Funktion	Gremium
meinden Amel, Büllingen, Burg-Reuland, Bütgenbach und St.Vith (LBA)	2. PFEIFFER – Ratsmitglied	
Naturpark "Hohes Venn - Eifel"	1. RAUW – Schöffe 2. MÖRES – Ratsmit. (Ersatz)	Verwaltungsrat
Propriété terrienne de l'Est	STOFFELS – Ratsmitglied	Generalversammlung
Rotes Kreuz (Sektion Bütgenbach-Büllingen)	1. KNAUS – Schöffin 2. V. COLLAS – Ratsmitglied 3. MÖRES – Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Société mutuelle des administrations publiques (ETHIAS) a) Feuerversicherung b) Haftpflichtversicherung c) Arbeitsunfallversicherung	a) WIRTZ - Bürgermeister b) MIESEN - Ratsmitglied c) WIRTZ – Bürgermeister	Generalversammlung
Sportkomplex Büllingen	WIRTZ – Bürgermeister HEINZIUS – Schöffe KNAUS – Schöffe REUTER - Schöffe VELZ – Ratsmitglied S. WIRTZ – Ratsmitglied V. COLLAS – Ratsmitglied JOST – Ratsmitglied PFEIFFER – Ratsmitglied FICKERS - Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportkomplex Manderfeld	REUTER – Schöffe MIESEN – Ratsmitglied B. COLLAS – Ratsmitglied JOST – Ratsmitglied MÖRES – Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportkomplex Rocherath	RAUW – Schöffe REUTER – Schöffe STOFFELS – Ratsmitglied MÖRES – Ratsmitglied BRÜLS – Ratsmitglied FICKERS – Ratsmitglied ADAMS – Ratsmitglied PFEIFER – Ratsmitglied	Verwaltungsrat
Sportrat der Gemeinde Büllingen	1. REUTER - Schöffe 2. V. COLLAS – Ratsmitglied 3. ADAMS - Ratsmitglied 4. MÖRES - Ratsmitglied 5. PFEIFFER – Ratsmitglied	Verwaltungsrat
T.E.C. Lüttich-Verviers Regionale Transportgesellschaft	ADAMS – Ratsmitglied	Generalversammlung
Tourismusverband der Provinz Lüttich	1. REUTER – Schöffe 2. MIESEN - Ratsmitglied (Ersatz)	Verwaltungsrat
Wallonischer & Belgischer Gemeinde- und Städteverband	BRÜLS – Ratsmitglied	Generalversammlung
Wallonische Wasserversorgungsgesellschaft	1. HEINZIUS – Schöffe 2. FICKERS - Ratsmitglied (Ersatz)	Verwaltungsrat
Wirtschaftsförderungsgesellschaft	REUTER – Schöffe	Verwaltungsrat

Gesellschaft/Einrichtung	Name und Funktion	Gremium
Ostbelgien		
Beirat Lager Elsenborn	Alle Ratsmitglieder der Altgemeinde ROCHERATH und F. WIRTZ – Bürgermeister	Beirat

Punkt 8. Wahl der Mitglieder der Gemeinde BÜLLINGEN im Polizeirat der Polizeizone EIFEL (D.K.Nr. 185.4)

DER RAT;

Auf Grund des Gesetzes vom 07.12.1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, so wie dies abgeändert und vervollständigt wurde;

In Erwägung, dass sich der Polizeirat der Mehrgemeindezone EIFEL gemäß Artikel 12 des vorerwähnten Gesetzes aus 17 gewählten Mitgliedern zusammensetzt;

In Erwägung, dass der Gemeinderat von Büllingen gemäß Artikel 12 Absatz 2 die Wahl von drei Mitgliedern des Gemeinderates in den Polizeirat vornehmen muss;

In Erwägung, dass jedes der siebzehn Gemeinderatsmitglieder gemäß Artikel 16 über eine Stimme verfügt;

Auf Grund der beiden Vorschlagsurkunden, die gemäß den Artikeln 2, 4 und 5 des K.E. vom 20.12.2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirates in jedem Gemeinderat eingereicht worden sind;

In Erwägung, dass in den Vorschlägen jeweils die nachstehend in aufgeführten Kandidaten angegeben sind und sie von folgenden Gemeinderatsmitgliedern unterschrieben worden sind:

Vorschlag der Liste Nr. 16 (WIRTZ):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Reinhold ADAMS	1. Heribert STOFFELS 2. Herbert RAUW
Vroni COLLAS	1. Moni KNAUS 2. Sabine WIRTZ

Vorschlagendes Ratsmitglied: Friedhelm WIRTZ;

Vorschlag Liste Nr. 17 (FBB):

Effektive Kandidaten	Ersatzkandidaten
Dieter FICKERS	1. Walter VELZ 2. Werner BRÜLS

Vorschlagendes Ratsmitglied: Werner BRÜLS;

Auf Grund der vom Bürgermeister gemäß Art. 7 des vorerwähnten K.E. auf Grundlage der Vorschlagsurkunden erstellten Kandidatenliste mit folgendem Wortlaut:

Effektive Kandidaten <i>(in alphabetischer Reihenfolge)</i>	Ersatzkandidaten
Reinhold ADAMS	1. Heribert STOFFELS 2. Herbert RAUW
Vroni COLLAS	1. Moni KNAUS 2. Sabine WIRTZ
Dieter FICKERS	1. Walter VELZ 2. Werner BRÜLS

STELLT FEST, dass die beiden jüngsten Gemeinderatsmitglieder Frau MOERES und Herr MIESEN dem Bürgermeister beim Wahlvorgang und bei der Auszählung der Stimmen beistehen (Art. 10 des K.E.);

NIMMT in **öffentlicher Sitzung** und bei **geheimer Abstimmung** die Wahl der effektiven Mitglieder des Polizeirates und ihrer Ersatzmitglieder vor;

Es gibt siebzehn wahlberechtigte Ratsmitglieder, wovon jeder einen Stimmzettel erhalten hat;

Die Auswertung der Stimmzettel ergibt folgendes Resultat:

- a) 17 ordnungsgemäße Stimmzettel sind der Urne entnommen worden, wovon:
- b) 17 gültige Stimmzettel;

Die auf diesen 17 gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen verteilen sich wie folgt:

NAME und Vorname der Kandidaten für ein Amt als effektives Mitglied	Anzahl Stimmen
Reinhold ADAMS	5
Vroni COLLAS	4
Dieter FICKERS	8

STELLT FEST, dass die Stimmen für ordnungsgemäß vorgeschlagene ordentliche Kandidaten abgegeben worden sind;

STELLT FEST, dass drei ordentliche Kandidaten, welche die höchste Anzahl Stimmen erhalten haben, gewählt sind.

Der Bürgermeister stellt folglich fest, dass:

als ordentliche Mitglieder des Polizeirats gewählt sind:	die als Ersatzmitglieder für jedes nebenstehende ordentliche Mitglied vorgeschlagenen Kandidaten von Rechts wegen und in der Reihenfolge der Vorschlagsurkunde Ersatzmitglieder für diese gewählten ordentlichen Mitglieder sind:
Reinhold ADAMS	1. Heribert <i>STOFFELS</i> 2. Herbert <i>RAUW</i>
Vroni COLLAS	1. Moni <i>KNAUS</i> 2. Sabine <i>WIRTZ</i>
Dieter FICKERS	1. Walter <i>VELZ</i> 2. Werner <i>BRÜLS</i>

STELLT FEST, dass die Bedingungen in Bezug auf die Wählbarkeit erfüllt sind von: Herrn Reinhold ADAMS, Frau Vroni COLLAS und Herrn Dieter FICKERS

STELLT FEST, dass sich kein ordentliches Mitglied in einem der in Artikel 15 des Gesetzes vom 07.12.1998 aufgeführten Fälle von Unvereinbarkeit befindet.

Vorliegendes Protokoll wird dem ständigen Ausschuss gemäß Art. 18bis des Gesetzes vom 07.12.1998 und Art. 15 des K.E. vom 20.12.2000 über die Wahl der Mitglieder des Polizeirats in jedem Gemeinderat in zweifacher Ausfertigung zugeschickt.

NAMENS DES RATES:

Der Gemeindesekretär,
gez.: R. ROTH.

Die beisitzenden Gemeinderatsmitglieder,
gez.: MOERES;
gez.: MIESEN.

Der Bürgermeister,
gez.: F. WIRTZ.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 9 Ankauf einer Waldparzelle in BÜLLINGEN von Frau Rosa VILZ (D.K.Nr. 506.12)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.11.1989 über die Festlegung von Richtlinien für den Ankauf von privaten Waldparzellen, welche innerhalb oder längs des Gemeindewaldes gelegen sind;

In Erwägung, dass die Gemeinde die Möglichkeit hat, eine Parzelle von Frau Rosa VILZ, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Rue de la Wallonie 18, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 136, mit der Größe von 0,1219 Ha zu erwerben, welche den Kriterien des vorerwähnten Ratsbeschlusses entspricht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Waldwertgutachten des Leiters des Forstamtes BÜLLINGEN vom 12.09.2006;
- Einverständniserklärung der Verkäuferin vom 06.10.2006;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Den Ankauf einer Waldparzelle von Frau Rosa VILZ, wohnhaft in 4960 MALMEDY, Rue de la Wallonie 18, gelegen in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur A, Nr. 136, mit der Größe von 0,1219 Ha, zum Gesamtpreis von 324,00 €;

Artikel 2. Den öffentlichen Nutzen dieser Immobilientransaktion anzuerkennen und vor der Beurkundung zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Unkosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind, und beauftragt die Notarstube SPROTEN mit der Veraktung;

Artikel 4. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 640/711/51 getragen;

Artikel 5. Vorstehende Beschlussfassung wird der Forstverwaltung informativ sowie der erwähnten Notarstube zwecks Veraktung zugestellt.

Punkt 10. Erteilen von Erbbaurechten an den Güllering HOCHEIFEL für das Errichten von Güllesilos (D.K.Nr. 506.32)

DER RAT;

In Erwägung, dass dem Güllering HOCHEIFEL, c/o Herr Gert FAYMONVILLE, mit Sitz in Honsfeld 62, 4760 BÜLLINGEN, durch Gemeinderatsbeschluss vom 28.07.1989 ein fünfzehnjähriges Erbbaurecht für die Errichtung von zwei Güllesilos auf Gemeindegut, in BÜLLINGEN, Gemarkung 1, Flur G, Nr. 59c⁴ (damalige Nr. 59s³) und in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur E, Nr. 113b (damalige Nr. 113a), erteilt wurde;

In Erwägung, dass mittlerweile das fünfzehnjährige Erbbaurecht am 12.03.2005 abgelaufen ist;

Nach Durchsicht des Antrags des Güllering HOCHEIFEL, c/o Herr Gert FAYMONVILLE, mit Sitz in Honsfeld 62, 4760 BÜLLINGEN, vom 10.10.2006, auf Verlängerung des Erbbaurechtes;

In Erwägung, dass durch das Anlegen von Güllesilos eine Möglichkeit geschaffen wurde, dieses landwirtschaftliche Abfallprodukt bis zu einer umweltverträglichen Wiederverwendung zwischenzulagern, wodurch die dem Güllering angeschlossenen Landwirte einen Beitrag zur Schonung der Umwelt und zur Verringerung der Verschmutzung des Grundwassers leisten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Dem Güllering HOCHEIFEL, c/o Herr Gert FAYMONVILLE, mit Sitz in Honsfeld 62, 4760 BÜLLINGEN, ein Erbaurecht auf nachstehend angeführten Parzellen der Gemeinde Büllingen für eine Dauer von 20 Jahren rückwirkend ab dem 13.03.2005 zu erteilen: Gemarkung 1 (Büllingen), Flur G, Nr. 59c⁴ und Gemarkung 4 (Mürringen), Flur E, Nr. 113b;

Artikel 2. Die bestehende notarielle Urkunde über dieses Erbbaurecht als Grundlage für das Erteilen des neuen Erbaurechtes gutzuheißen;

Artikel 3. Das Erbbaurecht wird gegen Zahlung einer jährlichen Vergütung bewilligt, welche dem jeweils vom Gemeinderat festgelegten Mietzins des Gemeindepachtlandes entspricht (25,00 €/pro Morgen ab dem 01.01.2007);

Artikel 4. Die direkte Sicht auf die Güllesilos ist durch das Anpflanzen einer Hecke oder von Sträuchern zu unterbinden;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

FINANZEN

Punkt 11. GEMEINDEBUCHFÜHRUNG: Festlegung eines provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2007 (D.K.Nr. 472.3)

DER RAT;

In Erwägung, dass der Gemeindehaushalt für das Wirtschaftsjahr 2007 noch nicht verabschiedet und gebilligt wurde;

Auf Grund des Abschnitts II.4 des Rundschreibens des Wallonischen Ministers Philippe COURARD, zuständig für die inneren Angelegenheiten und den öffentlichen Dienst, vom 08.09.2005 über die Erstellung der Haushalte der Gemeinden der Wallonischen Region mit Ausnahme der deutschsprachigen Gemeinden für das Jahr 2006;

Auf Grund des Rundschreibens des Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27.10.2006, Zeichen ADM-DLB/06MMo/14, über die Erstellung des Gemeindehaushaltes und der Gemeindedotation 2007;

Auf Grund des Artikels 14 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung und des Artikels 117 des Neuen Gemeindegesetzes;

Auf Grund des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des Deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, der Damen MÖRES und JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Das Gemeindegremium zu ermächtigen, die während des ersten Monats des Rechnungsjahres 2007 notwendigen Ausgaben zu tätigen, bis zu einem Betrag gleich 1/12 der im Haushalt 2006 vorgesehenen ordentlichen Kredite;

Artikel 2. Vorstehende Beschlussfassung wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft informationshalber zugestellt.

Punkt 12. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagsteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2007 (D.K.Nr. 484.112)**DER RAT;**

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2006 wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreiches erhoben, die am 01. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6 % des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 2. Diese Zusatzsteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Punkt 13. GEMEINDESTEUERN: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2007 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

In Anbetracht, dass die Finanzlage der Gemeinde die Erhebung aller ertragfähigen Steuern erfordert;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel 248-256, 464 und 469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer;

Auf Grund des Artikels 8, 1. des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Wirtschaftsjahr 2007 werden 1.900 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN erhoben;

Artikel 2. Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

WOHNUNGSBAU

Punkt 14. Bauprämie der Gemeinde BÜLLINGEN: Erhöhung (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 09.08.2001 über die Einführung einer Bauprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von 750,00 €;

In Erwägung, dass es angebracht ist die Errichtung von neuen Wohnhäusern mittels einer Bauprämie zu fördern und es deshalb angebracht ist, die Prämie zu erhöhen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung über die Gewährung einer Bauprämie durch die Gemeinde Büllingen durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Eine Bauprämie in Höhe von 1.500,00 € seitens der Gemeinde Büllingen ab dem 01.01.2007 für das Errichten eines neuen Wohnhauses auf Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN zu gewähren. Der Antragsteller, der eine natürliche Person sein muss, ist verpflichtet nachstehende Auflagen einzuhalten:

1. das Haus während mindestens 10 Jahren zu bewohnen. Die Eintragung im Bevölkerungsregister der Gemeinde ist maßgebend;
2. das Haus während diesem Zeitraum nicht zu vermieten oder zu veräußern;
3. im Fall der Nichteinhaltung der beiden vorerwähnten Bedingungen ist die Bauprämie proportional zum nicht berücksichtigten Zeitraum an die Gemeinde zu erstatten;
4. der Antragsteller einer Bauprämie muss sich vorbehalts- und bedingungslos mit diesen Auflagen einverstanden erklären;

Artikel 2. Der Antrag auf Gewährung des unter Punkt 1 erwähnten Zuschusses ist nach der Eintragung dieses Wohnhauses als Hauptwohnsitz des Antragstellers an das Gemeindegremium zu richten;

Artikel 3. Der Antrag auf Gewährung einer Beihilfe erfolgt ausschließlich auf Basis der durch die Verwaltung erstellten Antragsformulare;

Artikel 4. Der gegenwärtige Beschluss wird den Bauwilligen bei der Erteilung der Städtebaugenehmigung zur Information beigelegt und an den Anschlagtafeln der Gemeinde bekannt gemacht;

Artikel 5. Dieser Beschluss kann nicht als erworbenes Recht gewertet werden. Einzig und allein eine genügende Eintragung des entsprechenden Kredites im von der Verwaltungsaufsicht gebilligten Gemeindehaushalt ist für die Möglichkeit ausschlaggebend, die Bauprämie zu gewähren;

Artikel 6. Das Gemeindegremium ist ermächtigt, über die Bewilligung der Anfrage zu entscheiden;

Artikel 7. Vorstehender Beschluss tritt am 01.01.2007 in Kraft. Das Datum der Empfangsbescheinigung des vollständigen Antrages auf Städtebaugenehmigung ist für die Bewilligung der Prämie maßgebend.

Punkt 15. Sanierungsprämie der Gemeinde BÜLLINGEN für Altbauten: Erhöhung der Prämie (D.K.Nr. 625.301)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 24.10.2002, abgeändert durch seinen Beschluss vom 20.04.2003 über die Einführung einer Sanierungsprämie ab dem 01.01.2002 in Höhe von maximal 2.500,00 €;

In Erwägung, dass in vielen Ortschaften, besonders in den Ortskernen, zahlreiche alte Häuser entweder leer stehen, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr bewohnt sein werden;

In Erwägung, dass dadurch nicht nur wertvolle Bausubstanz ungenutzt ist oder sein wird, sondern auch die Gefahr besteht, dass die Dorfkerne mehr und mehr entvölkert werden;

In Erwägung, dass diese Gebäude meistens aus einerseits einem alten Wohnhaus und andererseits einem Gebäudeteil (mit Scheune(n), Stallung, ...) bestehen, der in Wohnraum umgebaut werden kann;

In Erwägung, dass es aus Gründen der sozialen Beziehungen, sowie der Pflege und der Aufwertung der Ortschaften sinnvoll ist, diese verbesserungsfähigen und verbesserungswürdigen Gebäude als Wohnraum zu nutzen;

In Erwägung, dass es also angebracht ist, zur Verbesserung bzw. zur Schaffung von Wohnraum eine Beihilfe der Gemeinde zu gewähren;

In Erwägung, dass es deshalb angebracht ist, Sanierungsmaßnahmen von Altbauten zu fördern und die Prämie zu erhöhen;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über den Wohnungsbau (Code Wallon du Logement);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig, seine bisherige Regelung zur Gewährung einer Sanierungsprämie für Altbauten voll und ganz zurückzuziehen und durch nachstehende Bestimmungen zu ersetzen:

Artikel 1. Begriffsbestimmung - Zielsetzung

§ 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Prämie, genannt Sanierungsprämie, allen natürlichen oder juristischen Personen, die bestehende, auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegene Gebäude **als Wohnraum** nutzbar, besser nutzbar oder wieder nutzbar machen:

- §1. sei es durch **Verbesserungsarbeiten in bestehenden Wohngebäuden**
- §2. oder durch **Arbeiten zum Umbau anderer Gebäude(teile) in eine oder mehrere eigenständige Wohneinheiten zu verändern;**

§ 2. Die Sanierungsprämie wird nur für normale Verbesserungsarbeiten gewährt, und nicht für den Wiederaufbau oder die Instandsetzung eines Gebäudes nach Schäden, die durch Brand oder durch höhere Gewalt (Naturkatastrophen, ...) entstanden sind; alle Schäden (Feuer, Wasser,...), die durch Versicherungen gedeckt sind, sind nicht bezuschussbar;

Der Abbruch eines alten Hauses und dessen Wiederaufbau unter Verwendung der alten Materialien (Steine,...) fällt nicht unter den Begriff der Sanierungsprämie;

Artikel 2. Bedingungen:

1. Der Antragsteller muss anhand einer vom Registrierungsamt ausgestellten, und höchstens zwei Monate alten (am Tag des Einreichens des Antrages) Bescheinigung belegen, dass er ein dingliches Recht (Eigentum, Miteigentum, Nießbrauch, mittelbarer Besitz, ...) auf die Immobilie, für deren Sanierung der Zuschussantrag eingereicht wurde, hat.

Wenn mehrere Personen ein dingliches Recht auf die betreffende Immobilie haben, müssen alle den Antrag unterzeichnen; andernfalls muss der Unterzeichnende erklären, dass er sich für die anderen stark sagt;

2. Der Antragsteller muss auf Grund von Eintragungen im Bevölkerungsregister nachweisen, dass das Wohngebäude vor mindestens **50 Jahren** das erste Mal bewohnt wurde;

3. Der **Antrag** muss an das Gemeindegremium gerichtet werden; darin müssen die vorgesehenen Arbeiten bzw. Anschaffungen, wenn möglich mit Fotos der Ausgangssituation, genau beschrieben und mit einer Kostenschätzung versehen werden; auf jeden Fall muss es sich um ein umfassendes und abgeschlossenes **Projekt handeln, das bestehenden Wohnraum verbessert oder neuen Wohnraum schafft**. Mindestens 50% der durchzuführenden Sanierungsarbeiten bzw. -anschaffungen müssen in das bestehende Gebäude investiert werden;

4. Für die Berechnung der Prämie werden berücksichtigt **die Kosten** für
 - In Artikel 1 § 1: Ersetzen von alten Fußböden, Treppen, Türen, Wand- oder Deckenverkleidung, Elektro- und Sanitärinstallationen, Bad und Heizung, alle Maßnahmen zur Sanierung bestehender Mängel, Isolierung und Energieeinsparung sowie Erneuerung bzw. Verbesserung des Daches, der Fenster, der Fassaden und Schornsteinsanierungen;
Holzöfen: berücksichtigt werden nur diejenigen Holzöfen, die eingemauert sind bzw. feststehen, entsprechend zur Immobilie gehören und als Heizung für die Wohnräume angesehen werden;
Wandschränke: berücksichtigt werden nur diejenigen Wandschränke, die fest eingebaut sind und zur Immobilie gehören;
Für die Einrichtung des Badezimmers ist eine bezuschussbare Höchstgrenze von 10.000 € (ausschl. MwSt.) festgelegt;
 - In Artikel 1 § 2: sämtliche Infrastrukturarbeiten beim Umbau von anderen Gebäudeteilen (Scheune, Stallung...) in Wohnraum;
5. Werden **nicht** bezuschusst: freistehende, jederzeit abmontierbare Öfen, nicht fest eingebaute Wandschränke, elektrische Garagentore, Gardinen, Zufahrten, Außenanlagen;
6. Es müssen alle für diese Arbeiten vorgeschriebenen **Städtebaugenehmigungen** vorliegen; nach Möglichkeit sollte der Baustil und die Bausubstanz des zu sanierenden Gebäudes beibehalten werden;
7. Nach Möglichkeit sollen die vorgesehenen Arbeiten/Anschaffungen den **Bedürfnissen von behinderten und alten Menschen** Rechnung tragen;
8. Die Verwaltung überprüft den Antrag und erstattet dem Gemeindegremium darüber einen Bericht; das Gemeindegremium **kann** gegebenenfalls das Gutachten einer Fachperson oder eines Taxators verlangen, der dem Gemeindegremium ein begründetes Gutachten darüber gibt, ob die vorgesehenen Arbeiten für den Erhalt, die Verbesserung bzw. Schaffung von Wohnraum erforderlich sind; danach entscheidet das Gemeindegremium über die prinzipielle Zusage;
Die Bestellung der Fachperson bzw. des Taxators geht zu Lasten der Gemeinde. Die von der Gemeinde beauftragten Personen müssen Zugang zu dem betroffenen Objekt erhalten, um den Antrag auf seine Richtigkeit zu überprüfen;
Die Arbeiten dürfen erst beginnen, wenn die prinzipielle Zusage des Gemeindegremiums vorliegt;
9. Diese Sanierungsprämie kann **nur einmal** gewährt werden:
 - a) für dasselbe alte Wohngebäude (Art.1 § 1), auch wenn es mehrere Wohnungen beinhaltet,
 - b) für den Umbau desselben Gebäudeteiles (Art.1 § 2) in eine oder mehrere Wohnungen;Dies bedeutet, dass für eine Immobilie, die ein bestehendes Wohngebäude und einen anderen Gebäudeteil umfasst, höchstens 2 Prämien bezahlt werden können;
10. Die **Gesamtkosten** müssen pro Antrag **mindestens 10.000,00 €** betragen und durch Rechnungen in dieser Höhe (ausschließlich MwSt.) belegt werden;
11. Das Projekt muss innerhalb einer **Frist von 3 Jahren** ab dem Datum der prinzipiellen Zusage des Gemeindegremiums vollständig beendet sein; eventuelle Änderungen, die sich im Laufe des Projektes als erforderlich erweisen, müssen dem Gemeindegremium unmittelbar mitgeteilt werden. Mehrkosten, die sich daraus ergeben, werden im Rahmen der vorliegenden Regelung für die Berechnung der Prämie berücksichtigt;
12. Die Prämie wird nur auf Grund von **quittierten Rechnungen oder beglaubigten Kopien dieser Rechnungen** berechnet, die für gemäß dem genehmigten Antrag ausgeführten Arbeiten oder Anschaffungen von Material ausgestellt wurden; eigene Arbeitsleistungen werden nicht berücksichtigt; die Rechnungen müssen auf den Antragsteller ausgestellt sein; Kassenbons werden nicht als Rechnung angesehen;
Auf Rechnungen, die zum Erhalt der Sanierungsprämie eingereicht wurden, darf im Nachhinein keine dementsprechende Kreditnote ausgestellt werden;

13. Die Prämie wird nur ausbezahlt, wenn das im Antrag beschriebene Vorhaben innerhalb der Frist ausgeführt ist; der Antragsteller informiert die Gemeinde über die Fertigstellung des Projektes und fügt dieser Mitteilung Fotos von dem verwirklichten Projekt bei; Die Gemeinde behält sich das Recht vor, die Ausführung der Arbeiten und Rechtmäßigkeit der Prämie vor Ort zu überprüfen;
14. Diese Sanierungsprämie ist nicht mit anderen Gemeindeprämien für Wasserauffang- oder Solaranlagen kumulierbar;
15. Das Gemeindegremium kann **bis zum 31.12.2012** Anträge bewilligen;
16. Der Antragsteller erklärt mit dem Antrag auf Ehre und Gewissen, dass er die Bestimmungen des vorliegenden Beschlusses zur Kenntnis genommen hat, und dass er sie beachten will. Jeder Missbrauch - auch wenn er sich später erweisen sollte - führt zur Annullierung bzw. zur Rückforderung der Prämie;

Artikel 3. Höhe des Zuschusses:

Die Höhe des Zuschusses beträgt **10%** der durch quittierte Rechnungen belegten Kosten, die auf jeden Fall mindestens 10.000,00 € (ausschließlich MwSt.) betragen müssen; die **Höchstgrenze** der Prämie beträgt **5.000,00 €**;

Artikel 4. Inkrafttreten: Diese Regelung tritt rückwirkend zum **01.01.2007 in Kraft**. Sie findet keine Anwendung auf die noch laufenden Anträge auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen. Nachträge zu noch laufenden bzw. abgeschlossenen Anträgen auf Sanierungsprämie der Gemeinde Büllingen sind ausgeschlossen;

Artikel 5. Ausführung: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung vorliegenden Beschlusses beauftragt.

RETTUNGSDIENSTE

Punkt 16. Stellungnahme des Gemeinderates zum Vorschlag des Provinzgouverneurs zur Neuordnung der Hilfeleistungszonen der Provinz Lüttich (D.K.Nr. 229.3:857)

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.03.2001 der Hilfeleistungszone, bestehend aus den Feuerwehrdiensten der Gemeinden AMEL, BAELEN, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH, EUPEN, KELMIS, LONTZEN, RAEREN und ST.VITH beizutreten;

Auf Grund des Entscheides Nr. 151.943 des Staatsrates vom 30.11.2005, mit welchem der Ministerialerlass vom 21.03.2000 zur Bestimmung der geographischen Ausdehnung der Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich für nichtig erklärt wurde;

Auf Grund der erklärten Absicht, den Kgl. Erlass vom 11.04.1999 betreffend die Festlegung der Modalitäten für die Bildung und die Arbeitsweise der Hilfeleistungszonen entsprechend den Anmerkungen des Staatsrates abzuändern und die Gemeinden um ihre Stellungnahme zu ersuchen;

Auf Grund der Anfrage des Provinzgouverneurs vom 20.11.2006, der die Gemeinde auffordert, ihm ihre Stellungnahme bezüglich des Vorschlags zur Schaffung von Hilfeleistungszonen in der Provinz Lüttich binnen sechzig Tagen mitzuteilen;

Auf Grund der Beratungen in den Gremien der Polizeizone EIFEL und auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der praktischen Arbeit innerhalb dieser Zone, insbesondere auch die Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten dieser Zone und den bestehenden Feuerwehrdiensten sowie den Rettungsdiensten;

Nach erfolgter Rücksprache mit den Feuerwehreinheiten und den Rettungsdiensten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST mit Enthaltung der Stimmen der Herren B. COLLAS, VELZ, BRÜLS, MIESEN, von Frau JOST sowie der Herren FICKERS und PFEIFFER:

Artikel 1. Mit Nachdruck die Einrichtung einer Hilfeleistungszone für die Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BÜTGENBACH, BURG-REULAND und ST.VITH in Übereinstimmung mit dem Territorium der Polizeizone EIFEL zu fordern und dies aus folgenden Gründen:

1. Der sprachliche Aspekt ist sowohl für die Polizeiarbeit als auch für alle Hilfeleistungsdienste von größter Bedeutung: sowohl im Kontakt mit der Bevölkerung als auch in Bezug auf alle gesetzlichen Vorschriften, Rundschreiben, Regelungen, Informationen und Ausbildungen für die Personen, die in diesen lebenswichtigen Bereichen der Sicherheit und Hilfeleistung tätig sind. Der Rat weist darauf hin, dass die Sprachengesetzgebung selbstverständlich auf alle Dienste der einzurichtenden Dienstleistungszone Anwendung findet, und dass deren Anwendung bei der Bildung von Dienstleistungszonen mit Gemeinden des deutschen und des französischen Sprachgebietes mit erheblichen praktischen Problemen und mit erheblichen Mehrkosten für Personal und Verwaltung verbunden sein wird, die der Effizienz der Dienste in keiner Weise zu Gute kommen. Außerdem weist der Rat darauf hin, dass in manchen Teilbereichen der Hilfeleistung die Deutschsprachige Gemeinschaft mit ihrer dekretalen Befugnis zuständig ist und die Gemeindeaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes ausübt;
2. Der praktische Aspekt ergänzt und untermauert dieses erste Argument: Die Erfahrung in der bisherigen Zusammenarbeit zwischen den Polizeidiensten der Polizeizone und den Feuerwehr- und Rettungsdiensten hat gezeigt, dass die territoriale Übereinstimmung zwischen Polizeizone und Hilfeleistungszone sehr sinnvoll und äußerst wirkungsvoll wäre. Das Kollegium und der Rat der bestehenden Polizeizone könnten - sofern diese Übereinstimmung bestünde - endlich die ineinander greifenden Aspekte der Sicherheits- und Rettungsdienste kohärent und praxisnahe im Interesse der Bevölkerung regeln. Dabei könnten durch den Synergieeffekt ohne jeden Zweifel unnötige Mehrausgaben vermieden und die finanziellen Mittel wesentlich effizienter für die Verbesserung der Dienstleistungen eingesetzt werden;
3. Der Rat unterstreicht mit Nachdruck, dass die Begrenzung der Hilfeleistungszone auf das Territorium der Polizeizone EIFEL absolut kein Hindernis für eine gute praktische Zusammenarbeit mit den Diensten der angrenzenden wallonischen Nachbarzonen darstellen - ganz im Gegenteil: klare, einfache und praxisnahe Strukturen können dieser von allen gewünschten und unbedingt erforderlichen Zusammenarbeit nur dienlich sein;
4. Der Rat ist der Ansicht, dass der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit u.a. mit den Behörden und Diensten in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz - mit denen die Gemeinden der Polizeizone EIFEL eine über 70 km lange gemeinsame Grenze haben - ebenfalls eine große Bedeutung zukommt. Mit diesen Behörden und Diensten besteht bereits auf Ebene der Hilfeleistung eine vertraglich vereinbarte Zusammenarbeit, die im europäischen Geiste noch weiter ausgebaut werden sollte;
5. Der Rat ist der Ansicht, dass mit der Entscheidung, die Polizeizone als Grundlage für die territoriale Festlegung der Hilfeleistungszone zu wählen, eine lange und verunsichernde Diskussion über deren territoriale Abgrenzung vermieden werden kann, und die Zeit und Energie der Entscheidungsträger wesentlich besser dazu genutzt werden könnte, eine schnelle, klare und dauerhafte Regelung in der Struktur und

Finanzierung der Dienstleistungszonen auch im Hinblick auf die Feuerwehrreform zu finden;

Artikel 2. Sollte vorstehender Forderung nicht Rechnung getragen werden können, würde der Gemeinderat von Büllingen sich mit einer einzigen Hilfeleistungszone für das gesamte Gebiet der deutschsprachigen Gemeinschaft einverstanden erklären können;

Artikel 3. Abschrift vorstehenden Beschlusses ergeht an:

- an Herrn Gouverneur der Provinz LÜTTICH,
- an den Herrn Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- an die Bürgermeister der Gemeinden der Polizeizone EIFEL,
- an die Kommandanten der freiwilligen Feuerwehren der Polizeizone EIFEL und die Verantwortlichen der Notrettungsdienste in dieser Zone.

INTERPELLATIONEN

Das Gemeindegremium nimmt Stellung zu nachstehenden Interpellationen der Fraktion FBB:

1. Pfarrheim MANDERFELD
2. Bürgersteigprojekt in den Ortschaften LANZERATH und HASENVEHN
3. Beleuchtung an der Ausbuchtung vor der Feuerwehrekaserne,
4. Umgehungsstrasse Ravelwanderweg Büllingen,
5. Sicherheitsmaßnahmen „Borrenegasse/Auf der Kull“
6. WFG-Studie zur Situation des Mittelstandes in Büllingen.